



Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

Betriebsordnung für Fremdfirmeneinsatz der SBK Sozial-Betriebe-Köln GmbH

In unserem Unternehmen hat die Arbeitssicherheit den gleichen Stellenwert wie Pflege, Betreuung und Arbeitsablauf. Es gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für die Arbeitssicherheit“.

Diese Betriebsordnung dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter/innen. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter/innen sowie zum Schutz der uns anvertrauten Seniorinnen, Senioren und behinderten Mitmenschen unbedingt zu beachten und einzuhalten. Sie ergänzt die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich der besonderen Belange in den Betrieben der SBK GmbH.

Der Auftraggeber setzt voraus, dass die für ihn tätigen Unternehmen (Auftragnehmer) zusammen mit ihren Führungskräften und Mitarbeitern für die Einhaltung der Vorschriften sorgen. Dies gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern (Auftragnehmer gibt Auftrag an Subunternehmer weiter). Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner berechtigt ist, die Belange des Auftragnehmers für die Auftragsdurchführung rechtsverbindlich und mit Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu vertreten. Die Benennung hat schriftlich, nur in zwingenden Ausnahmefällen mündlich zu erfolgen.

Die Namen der Beauftragten des Auftraggebers sind den Auftragsunterlagen zu entnehmen.

1. Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einschließlich der für unser Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrags beachtet werden.

Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer auf unserem Betriebsgelände tätigen Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

2. Bei Sicherheitsverstößen sind die Beauftragten der SBK GmbH berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber weitere Maßnahmen vor.

Die Anordnungen und Weisungen der Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers sind unbedingt zu befolgen.

Wichtig: Die Aufsicht durch die Beauftragten des Auftraggebers entlastet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.

3. Bei einem Unfall können Sie sich zur Versorgung von Bagatellverletzungen an einen Ersthelfer wenden. Auf dem Gelände der SBK GmbH Riehl besteht tagsüber die Möglichkeit, die Arztpraxis in Gebäude P 8 Erdgeschoss für eine Erstversorgung von Verletzten in Anspruch zu nehmen. Sie ist telefonisch unter der Nebenstelle 5480 zu erreichen.

Alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter sind dem Beauftragten des Auftraggebers zu melden. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Staatliches Amt für Arbeitsschutz).

Bei Feuersausbruch oder Explosion ist sofort die Feuerwehr über das nächstgelegene Telefon (Rufnummer 0-112) zu alarmieren. Sofort anschließend ist der Auftraggeber über die **interne Notrufnummer** zu informieren. Diese Rufnummer ist dem Aushang „Sofortmaßnahmen bei Brandausbruch“ zu entnehmen oder bei Aufnahme der Arbeiten zu erfragen.

4. In Angelegenheiten, die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreffen, können Sie sich über den Beauftragten des Auftraggebers an die Sicherheitsfachkraft der SBK GmbH wenden. Anfragen sind rechtzeitig zu stellen. In dringenden Fällen direkt über Telefon 77 75 - 5323.

5. Folgendes muss durch den Auftragnehmer gewährleistet sein:

- (1) Die Leiterin/ der Leiter der Abteilung, in deren Bereich Sie tätig sind, und der Beauftragte des Auftraggebers sind rechtzeitig von Beginn und Ende Ihrer Arbeiten zu unterrichten. Führen Sie unbedingt die nach den Vertragsbedingungen erforderliche arbeitstägliche Liste der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig (s. auch Zusätzliche Vertragsbedingungen der SBK GmbH). Falls Subunternehmen eingesetzt werden, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass diese Betriebsordnung für die von ihm beauftragten Subunternehmen verbindliche Vertragsgrundlage ist. Entsprechendes gilt auch, wenn Subunternehmen Aufträge an Subunternehmen vergeben.
- (2) Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter aufgrund Ihrer Fachkenntnisse, Ausbildung und Berufserfahrung so sorgfältig arbeiten, dass eine Gefährdung für sie selbst, die Mitarbeiter des Auftraggebers und die betreuten alten und behinderten Menschen ausgeschlossen ist. Die vor Ort tätigen Beschäftigten des Auftragnehmers können ebenfalls aufgrund von Ausbildung, Fachkenntnissen und Erfahrung in der Regel als Einzige erkennen, ob es bei der Durchführung ihrer Arbeiten durch die besonderen Umstände des Einzelfalls zu einer denkbaren Gefährdung Dritter kommen kann, z.B. durch die örtlichen Verhältnisse, Besonderheiten in der Arbeitsausführung oder sonstige Umstände. Sie tragen insofern eine besondere Verantwortung und sind verpflichtet, in solchen Fällen unverzüglich den Beauftragten des Auftraggebers zu informieren und mit ihm gemeinsam das weitere Vorgehen und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen abzustimmen. Ohne diese Abstimmung dürfen die möglicherweise gefährdenden Arbeiten nicht fortgeführt werden. Die Pflicht zur Meldung an den Beauftragten des Auftraggebers befreit Sie nicht von der Verpflichtung, alle hiervon unabhängigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr umgehend zu ergreifen.
- (3) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitsmittel wie Werkzeuge und Geräte, insbesondere auch Leitern und Gerüste, müssen sich in arbeitssicherem Zustand befinden. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes, auch während der Pausen, unter Verschluss zu bringen oder anderweitig so zu sichern, dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen. Entsprechendes gilt auch für Arbeitsmaterialien und gefährliche Arbeitsstoffe. Nachweise über die gesundheitliche Unbedenklichkeit verwendeter Arbeitsstoffe können vom Auftraggeber verlangt werden und sind dann vorzulegen. Denken Sie dabei besonders an den von uns betreuten Personenkreis von behinderten und alten, zum Teil desorientierten Menschen; sie bedürfen eines besonderen Schutzes und zeigen oft unerwartete Verhaltensweisen, die eine besonders sorgfältige und genaue Sicherung Ihrer Arbeitsbereiche erfordern.
- (4) Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Krane, Flurförderfahrzeuge und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines entsprechenden schriftlichen Auftrags sein und diesen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.
- (5) Für gefährliche Arbeiten sind nur besonders qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.
- (6) Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Gehörschutz, Schutzschuhe, Schutzhelm etc.) tragen.
- (7) Arbeitsmittel des Auftraggebers wie Werkzeuge, Geräte etc. dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.
- (8) Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie die Arbeitssicherheit, den Pflegebetrieb und den Verkehrsfluss nicht gefährden. Gefährliche Arbeitsstoffe und Gasflaschen sind grundsätzlich außerhalb von Gebäuden und in angemessenem Abstand zu diesen sicher zu lagern.
- (9) Rettungswege, Notausgangstüren und Notausstiege sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit uneingeschränkt passierbar zu halten. Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- (10) Es ist nicht erlaubt, auf Rettungswegen (auf Fluren oder in Treppenträumen und in Räumen, die mit diesen in offener Verbindung stehen) Einrichtungen zu schaffen, die das sichere Verlassen des Gebäudes im Gefahrfall beeinträchtigen könnten, wie z.B. durch das Einbringen einer Brandlast oder durch Einbauten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der auftragerteilenden Stelle. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (11) Gebots- Verbots- und Warnschilder sind zu beachten. Sie dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

- (12) Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Stolper- und Rutschgefahr vermieden wird. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sind diese Arbeitsbereiche abzusperren. bzw. zu kennzeichnen. Gefährdungen durch herabfallende, umstürzende Gegenstände oder Anstoßen sind zu vermeiden.
- (13) Ausschachtungen, Gräben, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall sofort ausreichend zu sichern. Es wird nochmals auf das besondere Schutzbedürfnis der von uns betreuten Bewohner/innen verwiesen.
- (14) Durchbrüche in Wänden und Decken sind sofort nach Erstellung gegen Brandausbreitung zu sichern. Sie sind so bald als möglich vorschriftsmäßig zu verschließen und zu kennzeichnen. Spätestens bei Fertigstellung der Arbeiten ist hierüber eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.
- (15) Baustellenabschlüsse sind ständig geschlossen zu halten und dürfen während der Arbeitszeit nicht blockiert oder verschlossen werden. Sie sind gegen Zutritt durch Unbefugte zu sichern.
- (16) Brennbare Abfälle und Müll sind täglich von der Baustelle zu entfernen.
- (17) Das Mitbringen und Trinken von Alkohol ist im Betrieb nicht gestattet. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
- (18) Auf unseren Betriebsgeländen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die vorhandenen Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten, ganz besonders die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsgrenzen. Denken Sie daran, dass unsere Bewohner oftmals unerwartet und langsamer reagieren als andere Verkehrsteilnehmer.
- (19) Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldeeinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen, Brandmelder und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden.

- (20) Brandmeldeanlagen sind wichtige sicherheitstechnische Einrichtungen zur Brandfrüherkennung. Daher darf die Brandmeldeanlage in dem Arbeitsbereich während der Ausführung von Arbeiten nur dann abgeschaltet werden, wenn dies zur Vermeidung von Falschalarmen erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch die Bauleitung erteilt wurde. Es können dann für die Dauer der Abschaltung zusätzliche vorbeugende Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden (siehe auch die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Feuerarbeiten“). Zur Vermeidung von Falschalarmen durch die Brandmeldeanlage bedürfen jegliche Arbeiten und/oder Eingriffe an Decken oder Doppelböden der vorherigen Abstimmung mit der Bauleitung.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten ist vor Ort zu prüfen, ob die Brandmeldeanlage in dem Arbeitsbereich abgeschaltet werden muss. Erst nach erfolgter Abschaltung dürfen die weiteren Arbeiten aufgenommen werden. Die erforderliche Information der Heimleitung/ Werkstattleitung und ggf. der Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln erfolgt durch die Bauleitung.

Wird durch die Nichtbeachtung dieser Regelung ein Fehlalarm ausgelöst, sind die Kosten eines eventuellen Einsatzes der Feuerwehr vom Auftragnehmer zu tragen.

Bei Arbeitsschluss ist das Wiedereinschalten der Brandmeldeanlage durch den Auftragnehmer sofort zu veranlassen!

- (21) Vor der Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind diese spannungsfrei zu schalten, zu kennzeichnen und so gegen Wiedereinschalten zu sichern, dass sie nicht unbefugt eingeschaltet werden können. Vor dem Wiedereinschalten ist darauf zu achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

6. Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer oder der/des Auftragnehmer(s) und des Auftraggebers an einem Arbeitsplatz tätig, sind die/der Auftragnehmer und ggf. der Auftraggeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Auftragnehmer und ggf. der Auftraggeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten und ggf. den Auftraggeber bzw. dessen Beschäftigte über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Vorschriften z.B. des § 6 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ der GUV-V A1 „Prävention“ sind einzuhalten.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn Ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieser Betriebsordnung für Fremdfirmeneinsatz zu unterweisen und hat dafür zu

sorgen, dass seine Mitarbeiter die darin enthaltenen Gebote und Verbote befolgen. Die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen und Gefährdungen ist regelmäßig, im Idealfall monatlich, zu wiederholen.